

RS Lvwg 2019/3/4 VGW- 151/032/2582/2019

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.03.2019

Rechtssatznummer

3

Entscheidungsdatum

04.03.2019

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

NAG §25 Abs3

NAG §64 Abs1 Z4

NAG §64 Abs2

NAG-DV §8 Z8 litb

Rechtssatz

Dass eine Unterbrechung des Studiums – gleich aus welchem Grund – nicht in die zweijährige Frist gemäß § 64 Abs. 2 erster Satz NAG eingerechnet wird, ist dem Gesetzeswortlaut nicht zu entnehmen, zumal nicht auf die zurückgelegten Semester, sondern vielmehr auf einen Zeitraum von zwei Jahren abgestellt wird.

Schlagworte

Aufenthaltsbewilligung Student; außerordentliches Studium; ordentliches Studium; Zulassung; Vorstudienlehrgang; Ergänzungsprüfungen; Studienerfolg

Anmerkung

VwGH v. 9.9.2020, Ra 2019/22/0127; Aufhebung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LWVGWI:2019:VGW.151.032.2582.2019

Zuletzt aktualisiert am

28.09.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at